

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 28/23

Berlin, 16.04.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.06.2025	09:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Köpenick, Mandrella- platz 6, 12555 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Köpenick

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
462/10.000	Räume nebst Kellerraum	27	12079N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Köpenick	Fl. 480, Nr. 351	Gebäude- und Freifläche	12459 Berlin, Griechische Allee 20	1.008

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Gemäß Verkehrswertgutachten befindet sich das Wohnungseigentum in einem 4 geschossigen Mehrfamilienwohnhaus (Vorderhaus, Seitenflügel, Hinterhaus, Vollunterkellerung, ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr ca. 1910, Sanierungen/Modernisierungen ca. 1996/1997 und ca. 2010). Das Wohnungseigentum ist im Dachgeschoss im Seitenflügel/Hinterhaus gelegen und verfügt über 4 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit einer Wohnfläche von ca. 85 m ² . Das monatliche Hausgeld beträgt 279 EUR (Stand 2024). Der Mieter hatte zum 31.03.2024 gekündigt. Die aktuelle Vermietungssituation konnte nicht geklärt werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Verkehrswertgutachten Bezug genommen.	287.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 287.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 18.07.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 18.07.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.